

## Umsetzungstabelle zu OIB-RL 2, 2.1, 2.2, 2.3 und Leitfaden

### OIB-RL 2

Kapitel	Änderungsvorschlag	Begründung/Kommentar	Umgesetzt in OIB-RL 2019
0 Vorbemerkungen	Für Vorhangfassaden ist die Klasse B nicht bei allen kleingliedrigen Bestandteilen möglich. Es ist hier eine Klarstellung erforderlich, dass Pkt. 3.5.10 der RL 2 auch für diese Bestandteile gilt.		Nein
3.1.7	<del>letzter Satz entfällt: Bei Gebäuden der Gebäudeklasse 5 mit mehr als sechs oberirdischen Geschossen sind Baustoffe der Klasse A2 zu verwenden.</del>		Nein Neu: Bei Verglasungen ist Klasse B ausreichend
3.2.2		EI2 30 für Türen in Trennwänden von Gängen zu Wohnungen oder von Gängen zu Betriebseinheiten mit Büronutzung oder büroähnlicher Nutzung sowie EI 30 für diese Türen <i>umgebende Glasflächen mit einer Fläche von nicht mehr als der Türblattfläche</i> ; Der kursiv gehaltene Zusatz ist unzureichend formuliert. Die gelebte Prüf- bzw. Klassifizierungspraxis von Feuerschutzprüfinstituten unterscheidet zwischen Verglasungen als Bestandteil der „geprüften Türe inkl. Oberlicht- oder Seitenteilverglasungen“ oder reinen „Brandschutzverglasungen“. Es gibt geprüfte Elemente, wo z.B. die DL-Breite 800 mm und die eingeschlossenen Seitenteilverglasung 1400 mm beträgt (klassifiziert mit	Nein

Kapitel	Änderungsvorschlag	Begründung/Kommentar	Umgesetzt in OIB-RL 2019
		EI230-C). Wie sind derartige Elemente zu sehen. Eine Klarstellung ist nötig. Diese Betrachtungsweise von Tür und Verglasung betrifft ebenfalls die Tabellen 2a Fußnote 5, Tabellen 2b Fußnote 3, Tabellen 3 Fußnote 4.	
3.4 Schächte, Kanäle, Leitungen und sonstige Einbauten	Anforderungen an Schächte und Leitungen streichen und bisherige Regelung beibehalten.  Es sollte eine Ausnahme für die GK 1 und 2 geben.	Die Anforderungen an die Zählerkästen und Stockwerksverteiler gilt so wie es geschrieben ist für alle Gebäudeklassen. Das ist vor allem bei GK1 und 2 nicht zweckmäßig und eine überzogene Anforderung.	
3.4.2	Rücknahme der zusätzlichen Anforderung an Schächte	Pkt. 3.4.2: stellt eine höhere Anforderung an Schächte als an tragende Bauteile! Nicht nachvollziehbar, warum ein Schacht (es wird auch nicht unterschieden zwischen TYP A und B) derart gefährlich ist, dass dieser zusätzlich verkleidet werden muss.	Nunmehr Punkt 3.4.3: Entschärfung: nicht mehr für Gebäudeklasse 3 und strengste Regelung nur mehr für GK 5 > 6 Geschoße
3.4.3		In die Erläuterungen sollten nähere Erklärungen aufgenommen werden.  Die Tabellen 1a und 2a bieten eine gute Übersicht. Es wäre optimal, wenn in folgenden Bereichen die Klassifizierung der zu verwendenden Kabel in eigene Zeilen der folgenden Tabellen eingefügt werden würde: Tabelle 1a: 3 Treppenhäuser (ähnlich wie Zeile 2.5) 6 Leitungen und sonstige Einbauten in Schächten (ähnlich wie Zeile 2.5). Die elektrischen Leitungen und Kabel führen vom Schacht meist in Gänge, Geschoßverteiler und teilweise bis zu den Arbeitsplätzen weiter und sollen nicht geklemmt werden (oder von einem HKLS-Verteiler zu allen	Nunmehr Punkt 3.4.4 Erläuterungen: Da brennbare Leitungen sowie Leitungen für brennbare Medien infolge der Zündquelle ein erhöhtes Gefährdungspotential darstellen, ist deren freie Verlegung in Treppenhäusern der Tabelle 2a sowie in Treppenhäusern gemäß Tabelle 3 und 2b von Gebäuden ab der Gebäudeklasse 4 ohne brandschutztechnische Vorkehrungen unzulässig; als

Kapitel	Änderungsvorschlag	Begründung/Kommentar	Umgesetzt in OIB-RL 2019
		<p>möglichen Fühlern, Reglern, Stellklappen im Gebäude). Es wäre daher die Klasse Eca zweckmäßig.</p>	<p>brandschutztechnische Vorkehrungen kann die Verlegung unter Putz, die Abdeckung mit einer entsprechenden Brandschutzbekleidung oder die Verlegung in einem Installationsschacht angesehen werden.</p>
3.4.4	<p>Formulierungsvorschlag: „Für Elektrische Anlagen und Einrichtungen wie Hauptverteiler, Stockwerksverteiler, Zählerinrichtungen, etc. gilt, diese von Treppenhäusern mittels Trennteilen zu begrenzen,“</p> <p>Redaktionsversehen: Das letzte Wort muss „sind“ statt „ist“ heißen.</p>	<p>Hier wird nicht differenziert, um welche Medien es sich handelt. Für Verteiler von elektrischen Anlagen oder Gasleitungen ist das absolut erforderlich. Für z.B. Heizungsverteiler ist das entbehrlich.</p> <p>Weiters ist fraglich, welche Auswirkungen beispielsweise die Ausführung von Zählerkästen und Stockwerksverteiler in EI2 30 Sm auf die Baukosten hat und ob diese neuen Anforderungen in der Praxis erfüllt werden können. Vor allem in den Gebäudeklassen 1 und 2 sind die neuen Anforderungen nicht zweckmäßig. Schließlich ist bei Wohngebäuden und kleineren Bürobauten auch keine Ausbildung von Brandabschnitten erforderlich.</p>	<p>Nunmehr Punkt 3.4.5. Ausnahme für GK 1</p> <p>Klarstellung: „Hauptverteiler, Stockwerksverteiler, Zählerinrichtungen <u>von elektrischen Leitungen/Anlagen</u>“</p> <p>Verschluss in EI2 30-S200 oder in EI 30</p>
3.5.8		Positiv	unverändert
3.5.9		<p>bitte präzisieren.</p> <p>Es existiert derzeit keine Prüfung und kein Nachweis für Vorhangfassaden nach EN 13830 für die Anforderungen. Bei ÖNORM B 3800-5 und B 3800-6 sind Vorhangfassaden im Anwendungsbereich nicht erfasst und den Mitgliedstaaten ist es nach Art. 4 Abs. 2 der Bauproduktenverordnung nicht erlaubt, für Bauprodukte, die einer harmonisierten Norm unterliegen, über die dort definierten wesentlichen Merkmale hinausgehende Prüfungen oder Nachweise zu verlangen.</p>	Erklärungen in den Erläuterungen

Kapitel	Änderungsvorschlag	Begründung/Kommentar	Umgesetzt in OIB-RL 2019
		<p>Auf Ebene der Bauwerke können gegebenenfalls nationale Anforderungen gestellt werden. Diese sind durch bauliche Maßnahmen zu erfüllen und an das Bauprodukt dürfen keine zusätzlichen Anforderungen gestellt werden. Die Anforderungen sind auf das Bauwerk zu beziehen z.B.: Bei Gebäuden der Gebäudeklasse 4 und 5 sind Bauwerke unter Verwendung von Vorhangfassaden so auszuführen, dass die allgemeinen Anforderungen an das Brandverhalten (s. Seite 18, Tabelle 1a) erfüllt werden.</p>	
3.5.10		<p>bitte präzisieren. Klarstellung, dass dieser Punkt auch für alle kleingliedrigen Bestandteile (thermische Trennungen, Dichtungen usw.) von Vorhangfassaden nach EN 13830 gilt und Ergänzung bei den Vorbemerkungen.</p>	Erklärungen in den Erläuterungen
3.9.5	<p>Zusätzliche lit. d: <i>(d) in Gebäuden der Gebäudeklasse 1 bzw. Reihenhäusern der Gebäudeklasse 2 mit einer Feuerstätte für flüssige Brennstoffe mit einem Flammpunkt von mehr als 55°C mit einer Nennwärmeleistung von nicht mehr als 50 kW und einem Fassungsvermögen der Lagerbehälter von nicht mehr als 5.000 Liter, der durch geeignete Maßnahmen (z.B. Abstand, Abschirmung, Ummantelung) gegen gefahrbringende Erwärmung geschützt ist.</i></p>	<p>Wie für Pellets mit automatischer Beschickung inklusive Brennstofflagerung (für 15m<sup>3</sup> Pellets) ist auch für mit flüssigem Brennstoff betriebene Feuerstätten inklusive Brennstofflagerung (5.000 Liter) in Gebäuden der Gebäudeklasse 1 bzw. Reihenhäusern der Gebäudeklasse 2 eine Ausnahme für die Heizraumpflicht vorzusehen (ähnlich Pkt. 3.9.7 und 3.9.9). - In Deutschland gilt seit Jahren eine ähnliche Regelung ohne Beschränkung auf einzelne Gebäudeklassen.</p>	Nein

Kapitel	Änderungsvorschlag	Begründung/Kommentar	Umgesetzt in OIB-RL 2019
3.9.10	Technikraum in einem Brandabschnitt muss auch reichen	Lüftung ins Freie ist nicht notwendig und überzogen. Außerdem was ist unter „in Abhängigkeit der Batterietechnologie“ zu verstehen? Jedenfalls muss sichergestellt werden, dass bspw. Heizungsanlagen mit entsprechenden Batterien ausgestattet und nachgerüstet werden können, ohne Lüftung ins Freie!	Nunmehr Punkt 3.9.11 <b>Nein</b> Erläuterungen: ... in Abhängigkeit der eingesetzten Batterie-Technologie kann jedoch der Hersteller erklären, dass eine gesonderte Lüftung nicht erforderlich ist.
3.9.11	Batteriespeicher - Notwendigkeit eines Batterieraumes: Es wäre unbedingt notwendig, dass auch die Gebäudeklasse 3 in die Ausnahmen hinsichtlich Batterieräumen aufgenommen wird.	Derzeit fallen mit Gebäudeklassen 1 und 2 nur Betriebsflächen bis 400 m <sup>2</sup> Grundfläche in diese Ausnahmebedingungen und es sollten auch größere Betriebe einen Anreiz haben, Batteriespeicher anzuschaffen. Dazu müssten diese mit der aktuellen Formulierung einen eigenen Batterieraum mit entsprechender Belüftung von außen errichten, sodass sich mit den zusätzlichen baulichen Kosten der Speicher noch viel weniger rechnet. Die neuen Speicherakkus z.B. LiFePO <sub>4</sub> (Lithium Eisen Phosphat) stellen kaum eine Gefährdung dar, es treten keine Flüssigkeiten aus und eine Belüftung ins Freie ist aufgrund nicht mehr vorhandener Gefahr einer Knallgasbildung nicht mehr erforderlich. Es gibt in Deutschland Richtlinien zu Aufstellung von Batteriespeicheranlagen, vielleicht könnte man dieses Know-How übernehmen.	<b>Nein</b>
4.2		Ergänzung in den Erläuterungen: Es wäre sinnvoll, einfache Nebengebäude (ohne besondere thermische Anforderungen) leichter zu ermöglichen, auch im Lichte einer zukünftig zu erwartenden, höheren Bebauungsdichte. Einige Definitionen im Punkt 4.2 (b) sind in Holzbauweise kaum/schwierig zu erfüllen. Beispielsweise könnten	<b>Nein</b>

Kapitel	Änderungsvorschlag	Begründung/Kommentar	Umgesetzt in OIB-RL 2019
		Nebengebäude aus Brettsperrholz auf Schraubfundamenten alle Funktionen erfüllen. Eine Ergänzung wäre sinnvoll.	
5.1.2	Die Wortfolge „in den Fällen (b) und (c)“ soll entfallen.		Nein
5.1.4		Positiv, sinnvolle Klarstellung	unverändert
5.3.1	Rücknahme der Verschärfung für Decken von Fluchtwegen, die übereinander liegen	Pkt. 5.3.1 und 5.3.2 stellt eine wesentliche Verschärfung dar! Geschoßverbindende Lufträume sind dadurch unmöglich. Viergeschoßige Brandabschnitte wären zwar möglich, nach drei Geschoßen wären aber Trennbauteile erforderlich.	Nein
5.3.2			
5.3.3		Klarstellung, dass dies auch innerhalb von Betriebseinheiten gilt.	Ja, in den Erläuterungen
5.3.6		Lit. e) ist positiv. Klarstellung in Erläuterungen: Hier werden die Ausführungsarten von „Verglasungen UND Türen“ sowie die Bedingungen für den Entfall dieser Anforderungen beschrieben. Die geänderte Formulierung „die Verglasungen in der Außenwand und in Türen erst oberhalb einer Höhe von 1,50 m angeordnet sind“ klärt noch nicht ganz die Situation. (Eine Verglasung ist oberhalb 1500 mm vorhanden). Könnte man interpretieren, dass die Türen keinen Feuerschutz aufweisen müssen? Offen ist ebenso, ob die Brüstung auch im Erdgeschoß vorhanden sein muss.	Lit. e) unverändert  In den Erläuterungen gibt es eine Zeichnung dazu
7.3.4		Positiv, sinnvolle Erleichterung	Erleichterung wurde nicht umgesetzt
7.5 Altersheime, Altenwohnheime, Seniorenheime,	Abstimmung der baulichen Anforderungen mit der Veranstaltungs-	Altenheime, Pflegeheime, Krankenhäuser und Versammlungsstätten waren bisher nicht detailliert in der OIB-RL geregelt. Ein Brandschutzkonzept nach dem	Es wird kein Sammelbegriff verwendet

Kapitel	Änderungsvorschlag	Begründung/Kommentar	Umgesetzt in OIB-RL 2019
Seniorenresidenzen sowie andere Gebäude mit vergleichbarer Nutzung	Sicherheitsverordnung (Landesrecht)  Es wird angeregt, einen Sammelbegriff für Altersheim, Altenwohnheim, Seniorenheim etc. zu wählen.	Leitfaden musste erstellt werden. Es macht Sinn ein „Kochrezept“ auch für diese Bauten anzubieten. Das erhöht die Planbarkeit, unter Umständen kann ein Brandschutzkonzept entfallen. Eine Abweichung im Einzelfall über ein Brandschutzkonzept ist aber nach wie vor möglich. Deshalb wird die Behandlung dieser Bauten in der OIB Richtlinie 2 befürwortet.  Anmerkung: Eine Abstimmung der baulichen Anforderungen mit der Veranstaltungs-Sicherheitsverordnung (Landesrecht) ist unbedingt erforderlich.	Ob eine Abstimmung mit der Veranstaltungs-Sicherheitsverordnung erfolgt ist, lässt sich nicht sagen
7.6 Pflegeheime	Abstimmung der baulichen Anforderungen mit der Veranstaltungs-Sicherheitsverordnung (Landesrecht)		?
7.7 Krankenhäuser	Abstimmung der baulichen Anforderungen mit der Veranstaltungs-Sicherheitsverordnung (Landesrecht)		?
7.8 Versammlungsstätten	Abstimmung der baulichen Anforderungen mit der Veranstaltungs-Sicherheitsverordnung (Landesrecht)		?
7.8.3	„Dekorationsartikel“ müssen entfallen	Wir erleben es jetzt schon, dass Prüfer jeden Lampenschirm, Teppichvorleger, Kunstblumenstrauß und jeden Lautsprecher nachgewiesen haben wollen. Wie soll der Nachweis von wiederverwendeten Gegenständen (Vintage/Flohmarkt etc.) erbracht werden? Man denke auch an diversen traditionellen Schmuck in diversen	Ja

Kapitel	Änderungsvorschlag	Begründung/Kommentar	Umgesetzt in OIB-RL 2019
		Hotels und Restaurants. Christbaum und Adventkranz in Zukunft unmöglich?  Unternehmer können den Nachweis der Brandklassifikation oft nicht ohne Beschädigung der verwendeten Gegenstände erbringen. Außerdem stehen die Kosten und der Aufwand solcher Prüfberichte in keiner Relation zu den betroffenen Schutzinteressen.  Das Wort „Dekorationsartikel“ lässt bei allfälligen behördlichen Prüfungen zu großen Interpretationsspielraum.	
7.8.6	Ausnahme für Eishallen (> 1600 m2) aufnehmen		Nein
7.8.7			
11 Sondergebäude	Es wäre wünschenswert, dass hier die <b>70m</b> Regelung für Fluchtweglängen übernommen wird (am besten gleichlautend aus der AstV).		Fluchtweglänge ist entfallen
Tabelle 1a	<ul style="list-style-type: none"> <li>Unterscheidung der GK 5 in zwei Spalten auf Grund weniger Unterschiede nicht nötig, kann übersichtlicher gelöst werden. Für GK 5 nur die linke Spalte und ggf. Fußnoten.</li> <li>Bei den Punkten 1 - 3, wäre es sinnvoll, Dämmschichten bei GK 2 und 3 bis E zulassen. Dies wird derzeit mitunter</li> </ul>	<p>Die gegebenen Anforderungen sind mit auf dem Markt erhältlichen Vorhangfassadenprodukten nach EN 13830 nicht erfüllbar. Kleingliedrige Bestandteile (thermische Trennungen, Dichtungen usw.) erfüllen die Anforderungen in den höheren GK nicht. Ebenso ist die Anforderung B-d1 nicht bei allen Verglasungen mit Ansprüchen auf z.B. Absturzsicherheit zu erfüllen. Ausfachungen mit Ansprüchen an den Wärmeschutz und thermischen Trennungen können A2-d1 nicht erfüllen.</p> <p>Die gestellten Anforderungen müssen im Bereich der technischen Möglichkeiten liegen und angepasst werden. Es ist eine klare Definition erforderlich, dass für die Anforderungen bei Vorhangfassaden z.B. unter Profil</p>	<p>Nein</p> <p>Nein</p>



Kapitel	Änderungsvorschlag	Begründung/Kommentar	Umgesetzt in OIB-RL 2019
	<p>auch schon ausgeführt. Weiters sind Dämmstoffe der Klasse E auch für Trennfugenmaterial bis GK 3 zulässig.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Unter Punkt 1.3 Vorhangfassaden „nach EN 13830“ zur Klarstellung ergänzen.</li> <li>• Bei den Punkten 2.2. und 2.3. ist sehr zu begrüßen, dass die Fußnote (4) nun auch Anwendung findet. Allerdings sollte aus dieser eine neue Fußnote, z.B. (14), mit folgender Formulierung gemacht werden: <i>(14) Es sind auch Holz und Holzwerkstoffe in D-d0 zulässig; (analog zur Klassifizierung in der Spalte links)</i></li> <li>• Punkt 6: Es sollte klargestellt werden, dass hier ausschließlich „Lüftungsleitungen“ und keine z.B. Elektroleitungen betroffen sind</li> </ul>	<p>tatsächlich die Rahmen, Pfosten und Riegel ohne Zusatzkomponenten gemeint sind. Zur Klarstellung und Harmonisierung kann die Beschreibung aus der Produktnorm Anhang E ergänzt werden.</p>	<p>Nein</p> <p>Nein</p> <p>Nein</p>

Kapitel	Änderungsvorschlag	Begründung/Kommentar	Umgesetzt in OIB-RL 2019
	<ul style="list-style-type: none"> <li data-bbox="434 233 808 735">• In Fußnote 8, wird im ersten Satzteil geschrieben, dass Dacheindeckung, Lattung, Konterlattung und Schalung der Klasse A2 entsprechen müssen. Da bei Lattung, Schalung und Konterlattung nur Holz eingesetzt wird, wäre somit „Lattung, Konterlattung und Schalung“ zu streichen (steht ohnehin im zweiten Teil).</li> <li data-bbox="434 783 808 1046">• In Fußnote 9 ist grundsätzlich technisch die Brandklasse E materialunabhängig zu sehen. Daher wäre diese für alle Dämmmaterialien der Klasse E zuzulassen oder für keine.</li> <li data-bbox="434 1094 808 1394">• Zu Fußnote 12: In Doppelfassaden (Kastenfassaden) ist in diesem Bereich meist der Sonnenschutz integriert. Die Anforderung A2 ist dabei nicht in allen Einzelteilen (z.B. Schnüre, Behang usw.)</li> </ul>		<p data-bbox="1632 233 2040 256" style="background-color: green; color: white;">Ja</p> <p data-bbox="1632 775 2040 799" style="background-color: red; color: white;">Nein</p> <p data-bbox="1632 1086 2040 1110" style="background-color: red; color: white;">Nein</p>

Kapitel	Änderungsvorschlag	Begründung/Kommentar	Umgesetzt in OIB-RL 2019
	<p>der am Markt erhältlichen Produkte technisch möglich. Die gestellten Anforderungen müssen im Bereich der technischen Möglichkeiten liegen und angepasst werden.</p>		
<b>Tabelle 1b</b>	<p>Unterscheidung der GK 5 in zwei Spalten auf Grund weniger Unterschiede nicht nötig, kann übersichtlicher gelöst werden. Für GK 5 nur die linke Spalte und ggf. Fußnoten.</p> <p>Einfügen einer Fußnote zu Zeilen 1.2, 2.2 und 4.3: Bei freistehenden, an mindestens drei Seiten auf eigenem Grund oder von Verkehrsflächen für die Brandbekämpfung von außen zugänglichen Wohngebäuden der Gebäudeklasse 5 mit nicht mehr als sechs oberirdischen Geschoßen genügt eine Feuerwiderstandsdauer von 60 Minuten.</p>	<p>Feuerwiderstandsdauer: Bestehende Regelung der bautechnischen Vorschriften in den Bundesländern Salzburg, Steiermark, Tirol und Vorarlberg. Zudem bestehen derartige Vorschriften mit sehr positiven Ergebnissen in der Schweiz.</p>	Nein
<b>Tabelle 2a</b>	<p>Ergänzung der jeweiligen Kabelklassen bei einzelnen Raumarten sowie Berücksichtigung von Kommentar zu 3.2.2</p>		Nein

Kapitel	Änderungsvorschlag	Begründung/Kommentar	Umgesetzt in OIB-RL 2019
Tabelle 2b	Ergänzung der jeweiligen Kabelklassen bei einzelnen Raumarten sowie Berücksichtigung von Kommentar zu 3.2.2.		Nein
Tabelle 3	Ergänzung der jeweiligen Kabelklassen bei einzelnen Raumarten sowie Berücksichtigung von Kommentar zu 3.2.2.		Nein

Es wird empfohlen, die Grafiken aus den Erläuterungen zur OIB RL 2 der MA 37 (DI Eder) (<https://www.wien.gv.at/wohnen/baupolizei/pdf/rl-brandschutz-2015.pdf>) in die Erläuterungen zur OIB RL aufzunehmen; dies würde für Klarheit sorgen.

Es wurden Grafiken aufgenommen.

## OIB-RL 2.1

Kapitel	Änderungsvorschlag	Begründung/Kommentar	Umgesetzt in OIB-RL 2019
Vorbemerkungen	Für Vorhangfassaden ist die Klasse B nicht bei allen kleingliedrigen Bestandteilen möglich. Klarstellung wie auch in der OIB RL 2 notwendig - wie dort unter Pkt. 3.5.10 angeführt.		Nein
3.10.1	Analog zu Kapitel 3.9.1 Außenwände und Außenwandbekleidungen, sollte in Pkt. 3.10.1.ergänzend aufgenommen werden: „Es können auch Baustoffe aus Holz und Holzwerkstoffen der Klasse D verwendet werden.“ Ev. Ausnahmen für Holzschindeldeckung und Bretterdacheindeckungen.	Auch bei Betriebsbauten im Tourismusbereich müssen Holzeindeckungen (Holzschindeleindeckung, Bretterdacheindeckung, ...) möglich sein. Anmerkung: ev. Unterscheidung einer Ausnahme von nichtindustriell gefertigten Eindeckungen (ev. auch Stroh- und Reetdächer, ...)	Nein

## OIB-RL 2.2

Kapitel	Änderungsvorschlag	Begründung/Kommentar	Umgesetzt in OIB-RL 2019
Vorbemerkungen	Für Vorhangfassaden ist die Klasse B nicht bei allen kleingliedrigen Bestandteilen möglich.		Nein

Kapitel	Änderungsvorschlag	Begründung/Kommentar	Umgesetzt in OIB-RL 2019
	Klarstellung wie auch in der OIB RL 2 notwendig - wie dort unter Pkt. 3.5.10 angeführt.		
5.5.2	Der zusätzliche Fluchtweg soll nicht nur im 1.UG über die Rampe zulässig sein, sondern auch aus weiteren unterirdischen Geschoßen, wenn diese durchgehend als eigener Brandabschnitt ausgebildet werden; der zusätzliche Fluchtweg soll entfallen können, wenn die Garage so klein ist, dass binnen 25 m der erste Fluchtweg gemäß 5.5.1 erreicht werden kann.		Nein
7 Zusätzliche Anforderungen an Garagen für erdgasbetriebene Kraftfahrzeuge	Der letzte Satz ist zu streichen.		Nein
8.2	Änderung von „keine Autogasfahrzeuge - no LPG-vehicles“ auf „keine flüssiggasbetriebene Fahrzeuge - no LPG-vehicles“.	Zu den Vorgaben für flüssiggasbetriebene Kraftfahrzeuge ersuchen wir im Sinne einer verbesserten Verständlichkeit um Änderung des Punktes 8.2, da die Bezeichnung „Autogasfahrzeuge“ missverständlich ist.	Ja Zusätzlich gilt der Punkt 8 nun auch für wasserstoffbetriebene Fahrzeuge
Tabelle 1	Punkt 1.1, Spalte Überdachte Stellplätze von 50 bis 250 m <sup>2</sup> : Änderung von 2,00 m auf 1,00 m	Wenn am gleichen Grundstück ein Abstand zu einem anderen Gebäude bis auf 2 m möglich ist, müsste dies auch bei angrenzenden Grundstücken möglich sein. Es wird daher als Mindestabstand zu Nachbargrundstück oder Bauplatzgrenze 1 m vorgeschlagen.	Nein

## OIB-RL 2.3

Kapitel	Änderungsvorschlag	Begründung/Kommentar	Umgesetzt in OIB-RL 2019
Vorbemerkungen	Für Vorhangfassaden ist die Klasse B nicht bei allen kleingliedrigen Bestandteilen möglich. Klarstellung wie auch in der OIB RL 2 notwendig - wie dort unter Pkt. 3.5.10 angeführt.		Nein
2.1.2		Die Punkte 2.1.2 und 2.1.3 stellen eine wesentliche Verschärfung dar. De facto würde bei allen Gebäuden über 22,0 m (außer Wohnungen) eine abgehängte Decke EI30 erforderlich. Wäre die Installation ohne Decke frei, keine Anforderung.	Nein
2.1.3		Warum an elektrische Leitungen innerhalb einer Büroeinheit Anforderungen zu stellen sind, ist gänzlich unklar.	Klarstellung, dass in Büros keine Anforderungen gelten
2.1.5	Wir schlagen vor, die Klassifikation B zuzulassen (statt der geforderten A2).	Die gängigen und derzeit in Verwendung befindlichen Produkte haben i.A. B, nicht die unter 2.1.5/ 5 geforderte Qualität A2-s1, d0. Das ist neben einem Thema der Verfügbarkeit am Markt bzw. dem Nachweisproblem auch ein großes Kostenthema.	Nunmehr Punkt 2.1.7. Klasse A2 ist nur für Treppenhäuser etc. gem. 4.2.2 gefordert (außenliegende Sicherheitstreppenhäuser der Stufe 2).
2.3.2		Es existiert derzeit keine Prüfung und kein Nachweis für Vorhangfassaden nach EN 13830 für die Anforderungen. Bei ÖNORM B 3800-5 und B 3800-6 sind Vorhangfassaden im Anwendungsbereich nicht erfasst und den Mitgliedsstaaten ist es nach Art. 4 Abs. 2 der Bauproduktenverordnung nicht erlaubt, für Bauprodukte die einer harmonisierten Norm unterliegen über die dort definierten wesentlichen	Nein

Kapitel	Änderungsvorschlag	Begründung/Kommentar	Umgesetzt in OIB-RL 2019
		<p>Merkmale hinausgehende Prüfungen oder Nachweise zu verlangen.</p> <p>Auf Ebene der Bauwerke können gegebenenfalls nationale Anforderungen gestellt werden. Diese sind durch bauliche Maßnahmen zu erfüllen und an das Bauprodukt dürfen keine zusätzlichen Anforderungen gestellt werden.</p> <p>Die Anforderungen sind auf das Bauwerk zu beziehen z.B.: Bei Gebäuden der Gebäudeklasse 4 und 5 sind Bauwerke bei Verwendung von Vorhangfassaden so auszuführen, dass die allgemeinen Anforderungen an das Brandverhalten für Vorhangfassaden (s. Seite 10, Tabelle 1) erfüllt werden. S. auch Ausführungen zur Tabelle 1a der OIB-RL 2.</p>	
2.11.2		Positiv, erhöht die Planungssicherheit	Wurde abgeändert
2.11.3		Positiv, erhöht die Planungssicherheit	Im Wesentlichen unverändert
3.4 Maßnahmen zur wirksamen Einschränkung einer vertikalen Brandübertragung		Lit a): positiv, sinnvolle zusätzliche Ersatzmaßnahmen	Unverändert
4.1.3		Positiv, sinnvolle Ergänzung und Klarstellung	leicht geändert
Tabelle 1	<p>Hier gelten sinngemäß die Ausführungen zur Tabelle 1a der OIB-RL 2.</p> <p>Punkt 5.3 fehlt in der Tabelle.</p>		<p>Nein</p> <p>Nummerierung angepasst</p>